

III.

BEST PRACTICE

GESETZE IN ARGENTINIEN

UND ANDALUSIEN



ATME e.V.

Aktion Transsexualität und Menschenrecht

Übersetzung: One Hour Translation/ATME

Inhaltsverzeichnis

GESETZ ZUR ANERKENNUNG DER RECHTE VON TRANSSEXUELLEN PERSONEN IN ANDALUSIEN.....	6
Begründung.....	7
KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen.....	12
Artikel 1. Gegenstand.....	12
Artikel 2. Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung.....	12
Artikel 3. Geschlechtliche Identität.....	13
Artikel 4. Geltungsbereich des Gesetzes.....	13
Artikel 5. Allgemeine Kriterien der Maßnahmen.....	14
Artikel 6. Prinzip der Nichtdiskriminierung aus Gründen der geschlechtlichen Identität.....	14
Artikel 7. Maßnahmen gegen Transphobie.....	14
Artikel 8. Geheimhaltung und Wahrung der Privatsphäre.....	15
Artikel 9. Verwaltungsunterlagen.....	16
KAPITEL II - Medizinische Versorgung.....	16
Artikel 10. Medizinische Versorgung durch den Servicio Andaluz de Salud.....	17
Artikel 11. Ausbildung klinischer Fachkräfte.....	17
Artikel 12. Kontrollindikatoren.....	18
KAPITEL III - Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz.....	18
Artikel 13. Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz.....	18
Artikel 14. Aktive Beschäftigungspolitik.....	18
KAPITEL IV - Bildung.....	19
Artikel 15. Maßnahmen hinsichtlich der geschlechtlichen Identität von Personen im Bildungsbereich.....	19
Artikel 16. Bekämpfung von Mobbing in der Schule.....	20
KAPITEL V - Soziales.....	20
Artikel 17. Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung.....	20
Artikel 18. Beratungs- und Unterstützungsleistungen.....	21
Artikel 19. Minderjährige.....	21
Artikel 20. Jugendliche.....	22
Artikel 21. Ältere Personen.....	22
Artikel 22. Prinzipien für Versorgung, Unterstützung und Schutz von Opfern.....	22
Artikel 23. Zugang zu Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt.....	23
Zusatzbestimmungen.....	23
Erste Zusatzbestimmung. Medizinische Versorgung hinsichtlich Transsexualität.....	23
Zweite Zusatzbestimmung. Spezifische Handlungsrichtlinien für Fachkräfte.....	23
Dritte Zusatzbestimmung. Evaluierung der Anwendung des Gesetzes.....	23
Schlussbestimmungen.....	24
Erste Schlussbestimmung. Vorschriftsmäßige Entwicklung.....	24
Zweite Schlussbestimmung. Inkrafttreten.....	24

DAS ARGENTINISCHE GESETZ 26.743 - DEUTSCHE ÜBERSETZUNG..... 25

Art. 1 Recht auf Geschlechtsidentität.....	25
Art. 2 Definition.....	25
Art. 3 Geltungsbereich.....	26
Art. 4 Anforderungen.....	26
Art. 5 Minderjährige Personen.....	26
Art. 6 Verfahren.....	27
Art. 7 Auswirkungen.....	27
Art. 8 [erneute Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrages].....	28
Art. 9 Vertraulichkeit.....	28
Art 10 Mitteilungen.....	28
Art. 11 Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.....	28
Art. 12 Würdiger Umgang.....	29
Art. 13 Anwendung.....	30
Art. 14 [Schlussbestimmung 1].....	30
Art. 15 [Schlussbestimmung 2].....	30

COLECCIÓN
LEGISLATIVA

LEYES

PARLAMENTO DE ANDALUCÍA



GESETZ ZUR ANERKENNUNG DER RECHTE VON TRANSSEXUELLEN PERSONEN IN ANDALUSIEN

UMFASSENDES GESETZ ZUR NICHTDISKRIMINIERUNG AUS GRÜNDEN DER
GESCHLECHTSIDENTITÄT UND ANERKENNUNG DER RECHTE VON TRANSSEXUELLEN PERSONEN
IN ANDALUSIEN

Gesetz Nr. 2/2014

Beschlossen durch das Plenum des Parlaments am 25. Juni 2014

Parlamentsbericht Nr. 84

Verabschiedet am 8. Juli 2014

INKRAFTTRETEN

19. Juli 2014.

BEGRÜNDUNG

Transsexualität ist kein neuzeitliches Phänomen. Sie existiert schon immer und in allen Kulturen der Menschheit.

Die Antworten, die die verschiedenen Gesellschaften auf diese Realität des Menschen gegeben haben, waren über die Zeit hinweg und in den verschiedenen geografischen Zonen unserer Erde sehr unterschiedlich. Bis in unsere Tage hinein sind, neben vielen weiteren, die Traditionen der Muxe in Mexiko, der Fa'afafine in Samoa oder der Hijra in Indien bekannt. Einige Gesellschaften haben in höherem oder geringerem Maße diese Realität akzeptiert und soziale Mechanismen und Gesetze entwickelt, die die Integration transsexueller Personen in der Gesellschaft fördern. Andere haben in unterschiedlichem Maße Ablehnung von und Unterdrückung gegenüber Transsexualität gezeigt, indem sie schwere Menschenrechtsverletzungen gegenüber transsexuellen Personen begangen haben.

Die Definition des Geschlechts eines Menschen geht über die visuelle Beurteilung seiner äußeren Geschlechtsorgane zum Zeitpunkt der Geburt hinaus und ist kein rein biologisches, sondern ein vor allem psychosoziales Konzept - wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den Urteilen der Großen Kammer vom 11. Juli 2002 zu den Fällen Christine Goodwin gegen das Vereinigte Königreich und I. gegen das Vereinigte Königreich urteilte.

Es sind die psychosozialen Merkmale, die das Wesen eines Menschen bestimmen, und der menschliche Wille ist über jegliche andere körperliche Beurteilung zu stellen. Die freie Selbstbestimmung des Geschlechts jedes Menschen muss als ein fundamentales Menschenrecht bejaht werden.

Das Konzept der geschlechtlichen Identität bezieht sich auf das innere und individuelle Erleben des Geschlechts, wie jeder Mensch es zutiefst empfindet, einschließlich des persönlichen Erlebens des Körpers und anderer Begebenheiten wie Kleidung, der Art zu sprechen und der Umgangsformen. Die geschlechtliche Identität geht im Allgemeinen einher mit dem Wunsch, Akzeptanz als Mitglied des genannten Geschlechts zu erleben und zu bekommen, und sogar mit dem unüberwindbaren Wunsch, den eigenen Körper durch hormonelle, chirurgische oder anderweitige Behandlungen zu verändern, um dessen bestmögliche Übereinstimmung mit dem als eigen empfundenen Geschlecht zu erreichen.

Hinsichtlich ihrer individuellen Wesensart sind das Verhalten und die Entwicklung aller transsexuellen Menschen Ausdruck ihres Kampfes für die Anerkennung und Akzeptanz ihrer eigenen Identität sowie für ihre soziale Entwicklung innerhalb jenes Geschlechtes, dem sie sich zugehörig fühlen. Die Schwierigkeiten, denen sie in diesem Prozess gegenüberstehen, sind unzählbar und verschiedenster Art, und das dadurch verursachte Leid ist groß. Deshalb ist es wichtig, einen normativen Rahmen zu schaffen, der diesen Prozess erleichtert, indem die schrittweise Anpassung des Menschen und die vollständige Entfaltung seiner menschlichen Potenziale ermöglicht werden.

Die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD) der Weltgesundheitsorganisation wertete Homosexualität erstmals in der ICD-10 von 1977 als psychische Krankheit, entfernte sie jedoch schließlich 1990 aus der ICD-10, nachdem Studien gezeigt hatten, dass die sexuelle Orientierung keine Krankheit ist. Der Fokus bewegte sich anschließend hin zu den transsexuellen Identitäten,

die als neue Klassifikationen psychischer Krankheiten und Verhaltensstörungen eingeführt wurden. Sie wurden in den diagnostischen und statistischen Leitfadens psychischer Störungen DSM-IV-R und in die ICD-10, die von der American Psychiatric Association (APA) bzw. der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erstellt wurden, aufgenommen und als „Geschlechtsidentitätsstörung“ oder „Störung der Geschlechtsidentität“ eingestuft. Die medizinische Diagnose der Transsexualität lautet „Geschlechtsdysphorie“.

Allerdings können wir angesichts des neuen internationalen Leitfadens DSM-V und der letzten Berichte und Resolutionen der Vereinten Nationen einen substanziellen Wandel feststellen. Im Juni 2011 hat der Menschenrechtsrat die Resolution 17/19 verabschiedet, die erste Resolution der Vereinten Nationen zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Ihre Verabschiedung öffnete die Tür zum ersten offiziellen Bericht der Vereinten Nationen zu diesem Thema, der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeitet wurde und den Titel „Diskriminierende Gesetze, Praktiken und Gewalthandlungen gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität“ trägt, und zum neuesten Bericht „Frei und gleich geboren: Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in den internationalen Menschenrechten“.

Die Zahl der ExpertInnen und ForscherInnen, die eine Depathologisierung der Transsexualität vertreten, steigt, ebenso wie die Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, die im Prinzip 18, das sich dem Recht auf Schutz vor medizinischer Misshandlung widmet, fordern: „Entgegen anders lautender Beurteilungen sind die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität eines Menschen an und für sich keine Erkrankungen und sollen daher nicht behandelt, geheilt oder unterdrückt werden.“

Alle Menschen, die zugleich biologische, soziale und kulturelle Wesen sind, sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Artikel 1 erklärt, deren starker Nachhall die spanische Verfassung durchdringt, die in Artikel 10.1 die Würde des Menschen gemeinsam mit seinen unverletzlichen Rechten, die ihr innewohnen, und der freien Entfaltung der Persönlichkeit als „die Grundlagen der politischen Ordnung und des sozialen Friedens“ erfasst. Der EU-Grundrechtecharta zufolge ist die Union gegründet „auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.“, sie erkennt in Artikel 1 die Würde des Menschen als unantastbar an, die es zu achten und zu schützen gilt.

Die Würde der Menschen wird durch ihren subjektiven Charakter gefestigt und fordert sowohl Respekt gegenüber ihrer Sphäre der persönlichen Selbstbestimmung, frei von Eingriffen und Diskriminierungen, als auch die Herstellung der notwendigen Bedingungen für die freie Entwicklung der Persönlichkeit, mit der sie untrennbar als Grundlage der Rechte verknüpft ist. Unter dieser Bedingung ist die Würde des Menschen auch fundamentale Konstante der Handlungen des Verfassungsstaates und der demokratischen Gesellschaft, die von der Staatsgewalt auf allen Ebenen nicht nur eine Haltung des Respekts fordert, sondern auch die positive Haltung, zur Herstellung der notwendigen Bedingungen für ihre tatsächliche Verwirklichung beizutragen.

Dieses und kein anderes ist das klare Fundament, auf dem diese Menschen mit allen Mitteln der Staatsgewalt eine gesetzliche Regelung fordern, die ihnen geschuldet wird. Eine Regelung, die jedem dieser Menschen die Möglichkeit gibt, frei über die Bestimmung des Geschlechts zu entscheiden, mit dem er sich identifiziert, mit allen Konsequenzen, Manifestationen und

Auswirkungen, die diese Entscheidung mit sich bringt; nämlich:

- a) Recht auf das Verändern, gegebenenfalls durch verfügbare medizinische Ressourcen, des eigenen Körpers, um ein Erscheinungsbild zu erzielen, das mit dem Geschlecht, mit dem man sich identifiziert, bestmöglich übereinstimmt.
- b) Recht auf das Führen eines persönlichen und sozialen Lebensstils, der ebenso bestmöglich mit dieser Identität übereinstimmt und ihr entspricht.
- c) Recht auf die gleiche Behandlung wie jeder andere Mensch in allen Belangen ohne jegliche Form von Diskriminierung.

Dies sind die Gründe, die in den letzten Jahren nach einem langen Prozess des Kampfes für die Rechte der Gruppen von transsexuellen Menschen - ein noch immer andauernder Kampf - zu einer größeren Sensibilität der Gesellschaft und der Rechtsordnung für die Erhöhung ihrer Forderungen nach einer Beendigung der jahrhundertelangen Diskriminierung als gesellschaftliche Gruppe geführt haben, indem die zuvor dargelegten Ansätze zur Wahrung der Menschenwürde in den damit identischen Kontext der Gleichheit vor dem Gesetz gestellt wurden.

Die EU-Menschenrechtscharta nennt in Artikel 21 die sexuelle Ausrichtung als einen verwerflichen Grund für Diskriminierung. Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezieht sich auf den Kampf gegen die Diskriminierung unter anderem aus Gründen sexueller Orientierung.

Das Autonomiestatut für Andalusien (Estatuto de Autonomía para Andalucía) enthält einerseits in Artikel 14 ein allgemeines Verbot der Diskriminierung, in dem neben anderen verwerflichen Gründen für Diskriminierung die sexuelle Orientierung genannt wird, andererseits formuliert es ein spezifisches subjektives Recht jedes Menschen „auf Respektierung seiner sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität“ und schreibt zugleich eine Verpflichtung des Staates vor, politische Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Ausübung dieses Rechtes zu gewährleisten (Artikel 35). Gleichmaßen nennt Artikel 37.1.2 als Leitprinzip der öffentlichen Politik der Autonomen Gemeinschaft unter anderem den Kampf gegen Sexismus und Homophobie, „insbesondere durch eine Werteerziehung, welche Gleichheit, Toleranz, Freiheit und Solidarität fördert“. Und schließlich verweist Artikel 43.2 des Gesetzes 12/2007 vom 26. November zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Andalusien (Ley 12/2007, de 26 de noviembre, para la promoción de la igualdad de género en Andalucía) auf die Pflicht der öffentlichen Politik in Andalusien, politische Maßnahmen zu ergreifen, um notwendige Schritte zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der geschlechtlichen Orientierung und Transsexualität zu fördern, um die individuelle Entscheidungsfreiheit zu garantieren.

Dieses Gesetz setzt für den Bereich unserer Autonomen Gemeinschaft bei der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2012 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2010-2011) an und konkretisiert diese. Die Entschließung missbilligt in ihrer Allgemeinen Empfehlung 98, „dass Transgenderpersonen in vielen Mitgliedstaaten noch immer als psychisch krank betrachtet werden“, fordert die Mitgliedstaaten auf, „rechtliche Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit auf der Grundlage des argentinischen Modells einzuführen oder zu überarbeiten und die Voraussetzungen (einschließlich Zwangssterilisation) für die Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit zu überprüfen“, und fordert die Kommission und die Weltgesundheitsorganisation auf, „Störungen der Geschlechtsidentität von der Liste der psychischen und Verhaltensstörungen zu streichen und [...] eine nicht pathologisierende Neueinstufung sicherzustellen“.

Damit folgt das Gesetz innerhalb des Kompetenzbereichs der Autonomen Gemeinschaft jener fortschrittlichsten gesetzgeberischen Entwicklung, auf die in der genannten EntschlieÙung hingewiesen wird, nämlich dem Gesetz 26.743 der Argentinischen Republik vom 23. Mai 2012 zur geschlechtlichen Identität (Ley 26.743, de Geschlechtliche Identität, de Argentina, promulgada el 23 de mayo de 2012).

Das Gesetz ist in fünf Kapitel (capítulos), drei ergänzende Bestimmungen (disposiciones adicionales) und zwei Schlussbestimmungen (disposiciones finales) gegliedert. Es wird innerhalb eines normativen Paradigmas erlassen, das sich von jenem unterscheidet, dem andere Normen im vergleichenden oder eigenständigen Überblick der Anerkennung dieses Rechts folgen, nämlich seine vollständige „Depathologisierung“, das heißt, es wird die Betrachtung der Transsexualität als Krankheit aufgegeben, für die eine rechtliche Lösung gefunden werden soll, da keine „Heilung“ für sie existiere, und aus diesem Grund wird die Ausübung des Rechts abgelöst von der Notwendigkeit einer vorherigen medizinischen Diagnosestellung, die eine feste Dissonanz zwischen dem biologischen Geschlecht und der als eigenen empfundenen geschlechtlichen Identität bestätigen soll.

Das Gesetz stellt nicht nur eine Weiterentwicklung des in Artikel 35 des Autonomiestatutes geregelten Rechts dar und erfüllt nicht nur den der öffentlichen Politik erteilten gesetzlichen Auftrag, der in anderen bereits erwähnten Bestimmungen enthalten ist, sondern die Autonome Gemeinschaft verfügt in verschiedenen Bereichen über ausreichende Kompetenzen zur Regulierung sämtlicher Aspekte, die das Gesetz betrifft. Dies ist der Fall bei den im Autonomiestatut erfassten Bereichen der öffentlichen andalusischen Behörden (Artikel 47), Bildung (Artikel 52), Universitäten (Artikel 53), Forschung (Artikel 54), Gesundheit und Arzneimittel (Artikel 55), soziale Einrichtungen und Minderjährige (Artikel 61), Arbeit, Arbeitsverhältnisse und Sozialversicherung (Artikel 63), Medien und audiovisuelle Mediendienste (Artikel 69), Sport (Artikel 72), Geschlechterpolitik (Artikel 73), Datenschutz (Artikel 82), Organisation grundlegender Dienstleistungen (Artikel 84) und Ausübung der den Kompetenzen der der Autonomen Gemeinschaft innewohnenden Funktionen und Dienstleistungen (Artikel 85).

Andalusien war Vorreiter bei der Leistung spezifischer medizinischer Versorgung für Transsexuelle. Dennoch besteht, nachdem längere Zeit seit der Eröffnung der ersten hierauf spezialisierten Krankenhausabteilung in unserem Land (in der Provinz Málaga) verstrichen ist, die Notwendigkeit, die medizinische Versorgung an die neuen gesellschaftlichen Erwartungen anzupassen, wobei in jedem Fall die Grundsätze der Sicherheit, Qualität und Barrierefreiheit zu gewährleisten sind. Dies veranlasst uns, die Anwendung von Forschung und wissenschaftlichen Belegen in den klinischen Bereich einfließen zu lassen und die medizinische Versorgung der Menschen zu dezentralisieren, um Anfahrtswege zu reduzieren und eine menschlichere Gestaltung der Versorgung zu gewährleisten.

Um allerdings noch größere Fortschritte zu erzielen, wird das Gesetz innerhalb eines umfassenden Ansatzes umgesetzt, um alle Bedürfnisse von transsexuellen Personen zu erfüllen, indem die einzelnen Elemente ausgearbeitet werden, um sie anschließend in Form von Regelungen, Verfahren und anderen notwendigen Maßnahmen zu entwickeln und zu konkretisieren. Als Maßnahmen sind daher die gesellschaftliche und der Transphobie entgegenwirkende Integration und Eingliederung vorgesehen; die Beratung, Orientierung, Unterstützung und Verteidigung der anerkannten Rechte sowie der Kampf gegen Diskriminierung im sozialen, medizinischen, kulturellen, beruflichen und Bildungsbereich; der spezifische Schutz transsexueller Frauen (doppelte Diskriminierung); Befähigung und Sensibilisierung der

Angestellten in öffentlichen Behörden in Andalusien; Förderung des Vereinswesens, Selbsthilfenetzwerke; Vermeidung von Stereotypen und ihrer Verbreitung durch Medien; Förderung der Ausbildung und Forschung in den andalusischen Universitäten hinsichtlich der geschlechtlichen Selbstbestimmung; soziale Teilhabe; Vertrauen und Schutz personenbezogener Daten; Erteilung von kostenlosem Zugang entsprechend der geschlechtlichen Identität zu öffentlichen Diensten ohne Veränderung der Rechten und Pflichten; medizinische Versorgung durch den andalusischen Gesundheitsdienst (Servicio Andaluz de Salud) mithilfe von Zugriff auf bereitstehende Mittel mit der geschlechtlichen Identität entsprechender Behandlung und informierter Einwilligung; spezifische Ausbildung von klinischem Personal; Erstellung von Begleitindikatoren zu Behandlungen, Therapien, Eingriffen, technischen Indikatoren und anderen; Antidiskriminierungsmaßnahmen zur Antidiskriminierung im beruflichen Bereich und aktive Beschäftigungspolitik; diverse Maßnahmen im Bildungsbereich und Koordinierung mit dem Gesundheitswesen in Bezug auf Minderjährige, die eine geschlechtliche Identität aufweisen, die sich vom bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht unterscheidet; Hilfe und Schutz für Opfer von Verbrechen, insbesondere wenn es sich um durch Hass motivierte Straftaten wegen geschlechtlicher Identität, des Ausdrucks des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung handelt, mit Zugang zu Diensten der Unterstützung und des Schutzes bei geschlechtsspezifischer Gewalt; und weitere.

Minderjährige, benötigen aufgrund ihrer in der Entwicklung befindlichen körperlichen, geistigen und seelischen Reife besonderen Schutz und Fürsorge. Daher genießen Sie einen besonderen Schutz und haben, durch das Gesetz und andere Mittel vorgesehen, Zugang zu Möglichkeiten und Einrichtungen, um sich körperlich, geistig, moralisch, spirituell und sozial auf gesunde und vollständige Weise sowie unter freien und würdigen Bedingungen entwickeln zu können.

Die Befolgung der Bestimmungen der Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 1992 und der Charta für Kinder im Krankenhaus von 1986, die allen Kindern dieselben Rechte zusprechen, ist zwingend. Dies schließt das Recht auf Anerkennung ihrer eigenen geschlechtlichen Identität im Prozess der Persönlichkeitsbildung ein.

Artikel 18.1 des Autonomiestatuts für Andalusien bestimmt: „Minderjährige Personen haben das Recht, seitens der öffentlichen Politik von Andalusien notwendigen Schutz und umfassende Versorgung zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit und zu ihrem Wohlergehen im familiären, schulischen und sozialen Bereich zu erhalten, und die gesellschaftlichen Leistungen wahrzunehmen, die ihnen gesetzlich zustehen.“

Das Gesetz 1/1998 vom 20. April über die Rechte und die Versorgung Minderjähriger (Ley 1/1998, de 20 de abril, de los derechos y la atención al menor), das vom andalusischen Parlament verabschiedet wurde, bestimmt in Artikel 9.1, dass „die öffentlichen Behörden Andalusiens die notwendigen Maßnahmen für die vollständige persönliche Entwicklung und soziale und schulische Integration aller Minderjährigen und insbesondere jener, die aufgrund ihrer besonderen körperlichen, psychischen oder sozialen Umstände anfällig für eine diskriminierende Behandlung sind,“ zu ergreifen.

Dieses Gesetz konkretisiert den rechtlichen Schutz, der den überlegenen Rechten von Minderjährigen zuteil wird, um der Ablehnung durch das schulische, soziale und familiäre Umfeld mit Nachdruck entgegenzutreten. Die Maßnahmen schließen die Hinzuziehung von Rechtsberatung, psychologischer und sozialer Unterstützung sowohl für Minderjährige als auch Angehörige, insbesondere deren Eltern oder Lehrer, ein als auch die ausdrückliche Anerkennung

des Rechtes der Minderjährigen, ihre eigene geschlechtliche Identität zu entfalten, auch wenn diese sich vom bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht unterscheidet.

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Gegenstand.

1. Dieses Gesetz soll einen angemessenen rechtlichen Rahmen zur Gewährleistung des Rechtes auf geschlechtliche Selbstbestimmung von Personen bilden, die eine geschlechtliche Identität aufweisen, die sich vom bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht unterscheidet.
2. Für die im vorherigen Absatz genannten Zwecke regelt das Gesetz eine Reihe von Rechten und Pflichten, die das genannte Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung umfassen, sowie die erforderlichen Maßnahmen, für deren Umsetzung die Verwaltung der Junta de Andalucía zuständig ist.

Artikel 2. Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung.

Jede Person hat das Recht auf:

1. eine umfassende und angemessene Versorgung entsprechend ihrer sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen, beruflichen, die Bildung betreffenden und weiteren Bedürfnisse, bei tatsächlicher Gleichbehandlung und ohne Diskriminierung im Vergleich zur restlichen Bevölkerung, entsprechend den Bestimmungen in den Artikeln 35 und 37.1.2. des Autonomiestatuts für Andalusien und im Artikel 43.2 des Gesetzes 12/2007 vom 26. November zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Andalusien (Ley 12/2007, de 26 de noviembre, para la promoción de la igualdad de género en Andalusien).
2. die Anerkennung ihrer frei bestimmten geschlechtlichen Identität.
3. die freie Entwicklung ihrer Persönlichkeit entsprechend ihrer frei bestimmten geschlechtlichen Identität.
4. eine Behandlung entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität und insbesondere im Bereich der Verwaltung der Junta de Andalucía auf eine entsprechende Identifizierung durch die für die Bestätigung der Identität zuständigen Instrumente.
5. eine Ausübung ihrer Freiheit entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere beim Zugang zu den und Betreuung durch die verschiedenen von der Verwaltung der Junta de Andalucía angebotenen öffentlichen Einrichtungen.

Artikel 3. Geschlechtliche Identität.

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet geschlechtliche Identität das innere und individuelle geschlechtliche Erleben, wie jede Person es empfindet, die mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmen kann oder nicht, und das persönliche Körpererleben. Dies kann die Veränderung des Erscheinungsbildes oder von Körperfunktionen durch Medikamente, chirurgische Eingriffe oder auf andere Weise einschließen, solange dies frei entschieden wurde.

Artikel 4. Geltungsbereich des Gesetzes.

1. Dieses Gesetz gilt generell für alle Personen mit Wohnsitz in Andalusien, die eine geschlechtliche Identität aufweisen, die sich vom bei Geburt zugewiesenen Geschlecht unterscheidet.
2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für:
 - a) die Verwaltung der Junta de Andalucía.
 - b) die Einrichtungen der Verwaltung der Junta de Andalucía, gleichwohl sie Behörden, Sondereinrichtungen oder Wirtschaftsbetriebe sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, auf die sich die zweite Zusatzbestimmung des Gesetzes 9/2007 vom 22. Oktober der Verwaltung der Junta de Andalucía (Ley 9/2007, de 22 de octubre, de la Administración de la Junta de Andalucía) bezieht.
 - c) die Konsortien, auf die sich Artikel 12.3 des Gesetzes 9/2007 vom 22. Oktober der Verwaltung der Junta de Andalucía (Ley 9/2007, de 22 de octubre, de la Administración de la Junta de Andalucía) bezieht.
 - d) die Einrichtungen, die die andalusische Kommunalverwaltung bilden.
 - e) die öffentlich-rechtlichen Zweckeinrichtungen der andalusischen Kommunalverwaltungen, und insbesondere die kommunalen Verwaltungs-Zweckverbände, die kommunalen Wirtschaftsbetriebe und Sondereinrichtungen.
 - f) das andalusische universitäre System, das im Artikel 2 des andalusischen Universitätsgesetzes (Texto Refundido de la Ley Andaluza de Universidades, aprobado por Decreto Legislativo 1/2013, de 8 de enero) definiert wird.
 - g) sämtliche weiteren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung mit Rechtspersönlichkeit, die mit den öffentlichen Verwaltungen verbunden oder an diese gebunden sind, auf die sich dieser Absatz bezieht.
 - h) die Stiftungen des öffentlichen Sektors des Artikel 55 des Gesetzes 10/2005 vom 31. Mai über Stiftungen der Autonomen Gemeinschaft Andalusien (Ley 10/2005, de 31 de mayo, de Fundaciones de la Comunidad Autónoma de Andalucía), und die öffentlichen kommunalen Stiftungen des Artikel 40 des Gesetzes 5/2010 vom 11. Juni über die kommunale Selbstverwaltung in Andalusien (Ley 5/2010, de 11 de junio, de Autonomía Local de Andalucía) oder der Bestimmung, die diese ersetzt.

Artikel 5. Allgemeine Kriterien der Maßnahmen.

1. Alle Bestimmungen, Regelungen, Verfahren oder Maßnahmen der Verwaltungen, auf die sich Artikel 4 Abs. 2 dieses Gesetzes bezieht, haben das Menschenrecht auf Selbstbestimmung der geschlechtlichen Identität zu respektieren und können die Ausübung der freien geschlechtlichen Selbstbestimmung der Personen nicht begrenzen, einschränken, ausschließen oder unterdrücken, wobei die Bestimmungen stets zugunsten der freien und vollständigen Ausübung dieses Rechtes auszulegen und anzuwenden sind.

2. Kein Mensch darf gezwungen werden, sich einer Behandlung, einem medizinischen Verfahren oder einer psychologischen Untersuchung zu unterziehen, die seine Freiheit der geschlechtlichen Selbstbestimmung einschränken.

Um eine sichere und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten, haben Personen, die im Rahmen des Gesundheitssystems von Andalusien medizinische oder psychologische Behandlungen aus Gründen der geschlechtlichen Identität in Anspruch nehmen, die spezifischen Bestimmungen im Verfahren zur Versorgung von transsexuellen Personen einzuhalten, auf die sich Artikel 10 Abs. 3 dieses Gesetzes bezieht.

3. Die Verwaltung der Junta de Andalucía unternimmt die erforderlichen verwaltungstechnischen Schritte, um den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bei einer erklärten geschlechtlichen Identität zu ermöglichen.

4. Das Recht auf Selbstbestimmung der geschlechtlichen Identität wird in die Anwendung und Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen der Autonomen Gemeinschaft von Andalusien integriert.

5. Zum Zwecke der Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen unternimmt die Autonome Gemeinschaft Andalusien die erforderlichen verwaltungstechnischen Schritte, um zu gewährleisten, dass bei der Nennung von Personen die erklärte geschlechtliche Identität wiedergegeben wird, wobei die Würde und Privatsphäre der betroffenen Person respektiert wird.

Artikel 6. Prinzip der Nichtdiskriminierung aus Gründen der geschlechtlichen Identität.

1. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität.

2. Kein Mensch darf aus Gründen der geschlechtlichen Identität diskriminiert, belästigt, bestraft oder durch eine Einrichtung abgewiesen werden.

Artikel 7. Maßnahmen gegen Transphobie.

Die Verwaltung der Junta de Andalucía unternimmt in Zusammenarbeit mit Transsexuellenverbänden folgende Maßnahmen:

a) Systematische Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung proaktiver politischer Maßnahmen hinsichtlich der besseren gesellschaftlichen Integration von Personen im Geltungsbereich dieses

Gesetzes. Diese politischen Maßnahmen verfügen über die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Instrumente und Strukturen und sind von übergreifendem Charakter.

b) Gewährleistung eines besonderen Schutzes transsexueller Frauen aufgrund des erhöhten Risikos der Mehrfachdiskriminierung.

c) Entwicklung und Umsetzung von Programmen zur Ermächtigung, Sensibilisierung und anderer Programme mit dem Zweck, bei verbeamtetem Personal, Beschäftigten, Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und medizinischem Personal in Verwaltungen und öffentlichen Behörden, Gesellschaften und Einrichtungen diskriminierenden Einstellungen, Vorurteilen und der Aufrechterhaltung von Stereotypen im Zusammenhang mit der eigenen geschlechtlichen Identität entgegenzuwirken.

d) Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit mit dem Zweck der Bekämpfung der der Diskriminierung zugrundeliegenden Vorurteile und der Gewalt im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Identität, sowie der Förderung des Respekts vor allen Menschen, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität.

e) Förderung der Schaffung sozialer Selbsthilfe- und Hilfsnetzwerke zwischen den im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Personen, in denen sichere Räume geschaffen werden können für Treffen und Austausch von Strategien und Werkzeugen, um bestehende Herausforderungen im familiären, beruflichen, Beziehungs- und weiteren Umfeld zu meistern, wodurch Selbstwertgefühl und Menschenwürde gefördert werden.

f) Sicherstellung, dass öffentlich-rechtliche und private Medien das Bewusstsein der transsexuellen Realität fördern, wobei ein Gesamtbild der Gleichbehandlung geschaffen werden soll, das auf herrschende Vorurteile und Stereotypen im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Identität verzichtet.

g) Dafür Sorge tragen, dass die Universitäten in Andalusien die Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der geschlechtlichen Selbstbestimmung fördern, indem, wenn ratsam, Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, um:

1. die Forschung und theoretische Vertiefung zur geschlechtlichen Identität voranzutreiben.
2. soziologische und andere Studien zur gesellschaftlichen Realität transsexueller Personen zu erarbeiten.
3. transsexuellen Personen bei ihren Ausbildungs- und Berufsplänen Beratung und Hilfe zu bieten.

h) Förderung der stärkeren gesellschaftlichen Teilhabe und Integration der im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Personen im kulturellen und sportlichen Bereich.

Artikel 8. Geheimhaltung und Wahrung der Privatsphäre.

1. Die Autonome Gemeinschaft Andalusien trägt Sorge für den Respekt vor der Geheimhaltung von Daten bezüglich der geschlechtlichen Identität der im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Personen bei allen Vorgängen.

2. Das Recht aller im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Personen auf Zugriff, Korrektur und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, die sich im Besitz der in Art. 4 Abs. 2 dieses

Gesetzes genannten Einrichtungen befinden, wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im vorherigen Abschnitt dieses Artikel und den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten garantiert.

Artikel 9. Verwaltungsunterlagen.

1. Um eine bessere Integration zu fördern und leidvolle Situationen aufgrund öffentlicher Zurschaustellung oder Diskriminierung zu vermeiden, stellt die Autonome Gemeinschaft Andalusien jeder Person, die dies beantragt, die entsprechenden Bestätigungen ihrer erklärten geschlechtlichen Identität aus, die notwendig sind für ihren Zugang zu administrativen und anderen Einrichtungen.

2. Vorschriftsgemäß basiert das Bestätigungsverfahren auf folgenden Kriterien:

a) Die Anträge werden durch interessierte Personen eingereicht oder gegebenenfalls durch ihre gesetzlichen Vertreter.

b) Die Bearbeitung für die Ausstellung der in diesem Gesetz genannten Verwaltungsunterlagen erfolgt kostenlos, erfordert keine Zwischenschritte, und hat keinesfalls die Verpflichtung zur Folge, ärztliche Bescheinigungen oder Atteste vorzulegen.

c) Es wird garantiert, dass die Personen entsprechend ihrer frei bestimmten geschlechtlichen Identität behandelt werden, und es werden Würde und Privatsphäre der betroffenen Person respektiert.

d) Es wird weder die Inhaberschaft von Rechten und Pflichten der Person verändert, noch wird auf die Personalausweisnummer verzichtet, sofern diese erforderlich ist. Wenn aufgrund des Charakters der administrativen Bearbeitung die Registrierung der im Personalausweis enthaltenen Daten erforderlich ist, werden die Anfangsbuchstaben des Vornamens, die vollständigen und der aufgrund der geschlechtlichen Identität gewählte Name aufgenommen.

e) Es werden die zweckdienlichen und abgestimmten Verwaltungsmechanismen genutzt, um die Archive, Datenbanken und weiteren Datensätze der in Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Einrichtungen anzupassen, wobei alle Bezugnahmen auf die vorherige Identifizierung der Person gelöscht werden, ausgenommen der notwendigen Bezugnahmen in der geheimen Gesundheitsakte des zuständigen andalusischen Gesundheitsamtes (Servicio Andaluz de Salud), in Übereinstimmung mit den im vorherigen Buchstaben genannten Bestimmungen.

3. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Organgesetzes 15/1999 zum Schutz personenbezogener Daten (Ley Orgánica 15/1999, de 13 de diciembre, de Protección de Datos de Carácter Personal) stellt die Junta de Andalucía die erforderliche Beratung zur zweckmäßigen Änderung der Daten bei privaten oder staatlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Artikel 10. Medizinische Versorgung durch den Servicio Andaluz de Salud.

1. Jeder Mensch hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne Diskriminierung oder Ausgrenzung aus Gründen der geschlechtlichen Identität.
2. Das Gesundheitssystem von Andalusien garantiert allen Personen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität Zugang zum Angebot an bestehenden Leistungen des Gesundheitswesens. Ebenso erhalten diese Personen die ihrer geschlechtlichen Identität angemessene Versorgung. Sind aufgrund des jeweiligen Geschlechts verschiedene Stellen zuständig, nehmen sie jene in Anspruch, die die Anforderungen erfüllt.
3. Das für den Gesundheitsbereich zuständige Ministerium erarbeitet ein Verfahren zur medizinischen Versorgung von transsexuellen Personen, das die Versorgungskriterien, -ziele und standards einschließt, die in den internationalen Empfehlungen in diesem Bereich enthalten sind und in jedem Fall mit den Leitgrundsätzen dieses Gesetzes übereinstimmen müssen. Dieses Verfahren wird in Zusammenarbeit mit transsexuellen Personen und Einrichtungen, die diese repräsentieren, erarbeitet.
4. Der Servicio Andaluz de Salud ermöglicht im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Zugang zum Angebot an bestehenden medizinischen Leistungen entsprechend dem erarbeiteten Verfahren zur medizinischen Versorgung, wobei die größtmögliche Nähe zwischen Nutzern und medizinischen Einrichtungen herzustellen ist, sofern Qualität und Sicherheit der Versorgung gewährleistet wird.
5. Das Gesundheitssystem von Andalusien stellt im Rahmen seiner Zuständigkeiten das Verfahren der Geschlechtsangleichung entsprechend seines Grundangebotes an medizinischen Leistungen zur Verfügung.
6. Im Rahmen des erarbeiteten Verfahrens zur medizinischen Versorgung können volljährige Personen eine operative Geschlechtsangleichung in Anspruch nehmen.
7. Das für den Gesundheitsbereich zuständige Ministerium berücksichtigt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in seinem Grundangebot an medizinischen Leistungen Behandlungen mit dem Ziel der Veränderung von Ton und Klang der Stimme, da dies für transsexuelle Personen keine ästhetische oder kosmetische Frage darstellt, sondern eine Frage der Übereinstimmung mit und Angleichung an ihre geschlechtliche Identität.
8. In jedem Fall ist in Übereinstimmung mit dem Basisgesetz 41/2002 zur Reglementierung der Autonomie des Patienten und der Rechte und Pflichten im Bereich der Information und der klinischen Dokumentation (Ley 41/2002, de 14 de noviembre, básica reguladora de la autonomía del paciente y de derechos y obligaciones en materia de información y documentación clínica) die informierte Einwilligung der geschäftsfähigen und gesetzlich verantwortlichen Person erforderlich.

Artikel 11. Ausbildung klinischer Fachkräfte.

Das für den Gesundheitsbereich zuständige Ministerium erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Berufsverbänden und weiteren hierfür zuständigen Stellen angemessene Maßnahmen, um mit der Förderung von und Beteiligung an Forschungsarbeiten im Bereich der Gesundheitswissenschaften und technischen Innovation im Rahmen des Strategieplans des

öffentlichen Gesundheitssystems von Andalusien zur umfassenden Ausbildung (Plan Estratégico de Formación Integral del Sistema Sanitario Público de Andalucía) das Recht der Fachkräfte auf eine spezifische, qualitativ hochwertige Ausbildung hinsichtlich des Themas Transsexualität zu gewährleisten.

Artikel 12. Kontrollindikatoren.

1. Die Kontrolle der medizinischen Versorgung transsexueller Personen schließt die Schaffung von Kontrollindikatoren zu den Ergebnissen der durchgeführten Behandlungen, Therapien und Eingriffe ein, mit detaillierten Informationen zu den eingesetzten Techniken und aufgetretenen Komplikationen und Beschwerden sowie zu Qualität der Versorgung.
2. Für die Erstellung der im vorherigen Abschnitt vorgesehenen Statistiken, wird eine automatische Datenbank erstellt, deren Inhaber gemäß den Durchführungsbestimmungen der Servicio Andaluz de Salud ist.

KAPITEL III - NICHTDISKRIMINIERUNG AM ARBEITSPLATZ

Artikel 13. Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz.

1. Gemäß der spanischen Verfassung und den Bestimmungen des Autonomiestatuts für Andalusien über die Ächtung von Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung ist Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund der Bekundung der eigenen, frei bestimmten geschlechtlichen Identität oder aufgrund der Unterziehung eines erforderlichen medizinisch-chirurgischen Verfahrens im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorherigen Kapitels in jeglicher Form unzulässig, weder hinsichtlich des Zugangs zu, der Förderung oder Vergütung von Beschäftigung, der Behandlung am Arbeitsplatz noch als Grund für Kündigung oder Entlassung.
2. Die Verwaltung der Junta de Andalucía und die zugehörigen Stellen gewährleisten bei der Einstellung von Personal und bei Fördermaßnahmen die Wahrung des Prinzips der Nichtdiskriminierung aus Gründen der geschlechtlichen Identität.
3. Die in Artikel 4 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Behörden gewährleisten durch die Aufnahme von Vergabebedingungen in Ausschreibungsunterlagen, dass meistbietende Unternehmen oder Einrichtungen die selbstbestimmte geschlechtliche Identität ihrer Arbeitnehmer ohne Diskriminierung aus diesem Grund respektieren.

Artikel 14. Aktive Beschäftigungspolitik.

Das Ziel der aktiven Beschäftigungspolitik ist unter anderem die Förderung der Vermittlungsfähigkeit von Menschen, die gegenüber der Gesellschaft eine geschlechtliche

Identität bekunden, die sich vom bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht unterscheidet. Zu diesem Zweck werden diese Personen in Beschäftigungsprogramme für Personengruppen mit erschwertem Zugang zu Beschäftigung aufgenommen.

KAPITEL IV - BILDUNG

Artikel 15. Maßnahmen hinsichtlich der geschlechtlichen Identität von Personen im Bildungsbereich.

1. Die Autonome Gemeinschaft Andalusien ergreift durch das für den Bildungsbereich zuständige Ministerium folgende Maßnahmen:

- a) Gewährleistung, dass das Bildungssystem ein Ort des Respekts und der Toleranz ist, frei von Druck, Aggression oder Diskriminierung aus Gründen der geschlechtlichen Identität, und Schutz der Schüler, Lehrer und Familien als Bestandteile dieses Systems. Gleichfalls ist der Respekt vor allen geschlechtlichen Identitäten im Bildungsbereich zu gewährleisten.
- b) Umsetzung aller geeigneten Maßnahmen, einschließlich Bildungs- und Befähigungsprogrammen mit dem Ziel des Abbaus aller mit Vorurteilen behafteter und diskriminierender Einstellungen und Praktiken im Bildungssystem, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit oder Überlegenheit einer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität basieren, und zur Verteidigung des Rechts auf Selbstbestimmung der geschlechtlichen Identität.
- c) Schaffen und Vorantreiben von Präventionsprogrammen zur wirksamen diskriminierender Handlungen im Bildungssystem aus Gründen der geschlechtlichen Identität.
- d) Schaffen und Vorantreiben von Koordinationsprogrammen im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem, die insbesondere auf die Erkennung von und Intervention bei Risikosituationen ausgerichtet sind, in denen die vollständige Entwicklung von Minderjähriger mit einer geschlechtlichen Identität, die sich vom bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht unterscheidet, in Gefahr ist.
- e) Gewährleistung des angemessenen Schutzes aller betroffenen Personen (Schüler und ihre Familien, Personal und Lehrer) im schulischen Bereich gegenüber allen Formen der sozialen Ausgrenzung und Gewalt aus Gründen der geschlechtlichen Identität, einschließlich Mobbing und Schikanieren, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 16 dieses Gesetzes hinsichtlich der Bekämpfung von Mobbing in der Schule.
- f) Gewährleistung, dass Schüler, die unter einer solchen Ausgrenzung oder Gewalt leiden, weder ausgeschlossen noch ausgegrenzt werden, mit dem Ziel, sie zu schützen und auf mitwirkende Weise ihre übergeordneten Interessen zu erkennen und zu respektieren.
- g) Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, um in Ausbildungsplänen der Erstausbildung und Weiterbildung der Lehrerschaft eine spezifische Vorbereitung zum Thema geschlechtliche Identität und familiäre Vielfalt infolge der Ausübung des Rechtes auf geschlechtliche Identität

mit Respekt gegenüber der sexuellen Vielfalt und der mehrfachen sexuellen Identitäten zu integrieren.

h) Gewährleistung der Unterstützung im Rahmen der geltenden Bestimmungen seitens Bildungsorientierungs- und psychopädagogischen Beratungsteams in Situationen, in denen dies aus Gründen der geschlechtlichen Identität erforderlich ist.

i) Erarbeitung und Verbreitung erforderlicher Richtlinien zur Erkennung und Prävention von, Intervention bei und Bekämpfung von jeglicher Form von Diskriminierung zum Schutze Minderjähriger mit einer bekundeten geschlechtlichen Identität, die sich vom bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht unterscheidet, unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen gegen Mobbing und Schikanieren, zur Anwendung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

2. Schüler, Lehr- und sonstiges Personal an Bildungseinrichtungen in Andalusien haben das Recht,

a) die persönlichen Unterscheidungsmerkmale, die durch die Veränderung und den Entwicklungsprozess ihrer geschlechtlichen Identität bedingt sind, zu zeigen, wobei das körperliche Erscheinungsbild, die Wahl der Kleidung und der Zugang zu den und die Benutzung der Anlagen in der Einrichtung entsprechend ihres gewählten Geschlechtes zu respektieren sind.

b) entsprechend den Bestimmungen in Artikel 9 dieses Gesetzes den von ihnen gewählten Namen, der in den Verwaltungsunterlagen der Einrichtung erfasst ist, insbesondere in veröffentlichten Unterlagen wie Schülerlisten, schulischen Zeugnissen oder Schulerhebungen für Gewerkschafts- und Verwaltungswahlen erfasst ist, frei zu verwenden.

Artikel 16. Bekämpfung von Mobbing in der Schule.

Die Verwaltung der Junta de Andalucía intensiviert insbesondere die Maßnahmen in den Bildungseinrichtungen in Andalusien, deren Ziel die Bekämpfung von Mobbing in der Schule aus Gründen der geschlechtlichen Identität ist. Gleichfalls werden Eltern, Lehrer oder gesetzliche Vertreter von Minderjährigen informiert, wenn diese Opfer von Mobbing wurden oder sind, sowie über Möglichkeiten der Anzeige durch dieselben.

KAPITEL V - SOZIALES

Artikel 17. Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung.

Kein Mensch darf aus Gründen seiner geschlechtlichen Identität von durch die Verwaltung der Junta de Andalucía angebotenen Programmen oder Mitteln zur gesellschaftlichen Eingliederung in Situationen sozialer Schwierigkeiten oder Gefahren ausgeschlossen werden.

Artikel 18. Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Bestimmungsgemäß wird die Organisation und Funktionsweise der folgenden Dienstleistungen geregelt:

- a) Information, Orientierung, Begleitung und Beratung, auch in rechtlicher Hinsicht, hinsichtlich ihres Unterstützungsbedarfs im Prozess der psychosozialen Veränderung und Anpassung des sozialen und familiären Umfelds der transsexuellen Person, insbesondere bei Minderjährigen.
- b) Schutz der in diesem Gesetz anerkannten Rechte und Bekämpfung der Diskriminierung im sozialen, Gesundheits-, kulturellen, beruflichen und Bildungsbereich der in dessen Geltungsbereich fallenden Personen.

Artikel 19. Minderjährige.

1. Minderjährige, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, haben das Recht auf erforderlichen Schutz und Fürsorge seitens der Autonomen Gemeinschaft Andalusien zur Förderung ihrer vollständigen Entwicklung, in Form von wirksamen Maßnahmen für ihre Integration in Familie und Gesellschaft.
2. Entsprechend der Bestimmungen im vorherigen Absatz und bei vollständiger Respektierung der Zuständigkeiten der staatlichen Verwaltung richtet sich jeder Eingriff der Verwaltung der Junta de Andalucía dem wichtigsten Kriterium des Kindeswohls, wobei Situationen der Hilflosigkeit möglichst zu vermeiden sind. Das Kindeswohl steht über jeglichem anderen legitimen Interesse.
3. Das Recht Minderjähriger, die ihre eigene geschlechtliche Identität ablehnen, auf körperliche, geistige und soziale Entwicklung auf gesunde und umfassende Art und Weise sowie unter freien und würdigen Umständen wird anerkannt. Dies schließt die Bestimmung und die Entwicklung ihrer eigenen geschlechtlichen Identität sowie das Recht auf die freie Verwendung des von ihnen gewählten Namens ein.
4. Entsprechend der Bestimmungen im vorherigen Absatz vermitteln und kooperieren im ausdrücklichen Einvernehmen mit den Minderjährigen deren Eltern, Lehrer oder gesetzliche Vertreter mit der Verwaltung der Autonomen Region, um die in den Bestimmungen der Artikel 9 und 15 dieses Gesetzes genannten Rechte Minderjähriger zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Prinzipien der fortschreitenden Eignung und Fähigkeit und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze auf staatlicher und autonomer Ebene.
5. Wenn aus ungerechtfertigtem Grund die Bearbeitung der in Artikel 9 dieses Gesetzes genannten Anträge seitens der Eltern, Lehrer oder gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Person unmöglich ist, kann seitens des für Kinder und Jugendliche zuständigen Ministeriums ein Eingreifen der Staatsanwaltschaft zum Schutz der Rechte Minderjähriger erbeten werden.
6. Minderjährige, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, haben das Recht auf die erforderliche medizinische Versorgung zur Gewährleistung einer ausgeglichenen und gesunden Entfaltung ihrer geschlechtlichen Identität, unter besonderer Berücksichtigung während der Phase der Pubertät, in Übereinstimmung mit den internationalen medizinischen Empfehlungen im Bereich der Transsexualität, die in jedem Fall mit den Leitgrundsätzen dieses Gesetzes übereinzustimmen haben. In jedem Fall erfolgt die medizinische Versorgung, die sie erhalten,

entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes 1/1998, vom 20. April, über die Rechte und Versorgung Minderjähriger (Ley 1/1998, de 20 de abril, de los derechos y la atención al menor, aprobada por el Parlamento de Andalucía), und des Basisgesetzes 41/2002 vom 14. November zur Reglementierung der Autonomie des Patienten und der Rechte und Pflichten im Bereich der Information und der klinischen Dokumentation (Ley 41/2002, de 14 de noviembre, básica reguladora de la autonomía del paciente y de derechos y obligaciones en materia de información y documentación clínica).

7. Das für Kinder und Jugendliche zuständige Ministerium hat die Rechte Minderjähriger hinsichtlich spezifischer Probleme im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Identität zu gewährleisten.

Artikel 20. Jugendliche.

Das für die Jugend zuständige Ministerium fördert und verbreitet eine respektvolle Haltung gegenüber der freien sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität sowie die besten Praktiken hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe und Beratung von Jugendlichen.

Artikel 21. Ältere Personen.

1. Ältere Personen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, haben das Recht auf umfassenden Schutz und Fürsorge durch das System der öffentlichen sozialen Dienstleistungen der Autonomen Gemeinschaft Andalusien zur Förderung ihrer persönlichen Selbstbestimmung und eines aktiven Lebens im Alter, um ein würdiges und unabhängiges Leben und sozialen und individuellen Wohlstand zu ermöglichen, sowie auf Zugang zu einer angemessenen gerontologischen Unterstützung im Gesundheits-, Sozial- und Pflegebereich.

2. Ältere transsexuelle Personen haben das Recht auf eine Aufnahme in Wohnheime entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität sowie auf eine Behandlung, die ihre Individualität und Intimität und insbesondere ihre geschlechtliche Identität respektiert.

3. Das für Soziales zuständige Ministerium erarbeitet, aktualisiert und verbreitet unter Mitwirkung der Beratungseinrichtungen und der in Artikel 18 dieses Gesetzes genannten Unterstützungsleistungen Richtlinien mit den besten Praktiken zu spezifisch mit der geschlechtlichen Identität im Alter zusammenhängenden Problemen, die in öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Versorgung von älteren Personen angewendet werden sollen.

Artikel 22. Prinzipien für Versorgung, Unterstützung und Schutz von Opfern.

1. Die Autonome Gemeinschaft Andalusien ergreift im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der sozialen Dienstleistungen, Sicherheit und autonomen Polizei alle verwaltungstechnischen, gesetzgeberischen und weiteren Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass transsexuelle Personen, die Opfer einer Straftat wurden, angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten, insbesondere dann, wenn es sich um durch Hass motivierte Straftaten aus Gründen der geschlechtlichen Identität, der Bekundung des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung des

Opfers handelt.

2. Insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorherigen Abschnitts wird gewährleistet, dass sowohl die Opfer als auch deren Angehörige und Personen in deren Umfeld bei jeglichem Kontakt mit Einrichtungen zur Unterstützung und rechtsmedizinischen Versorgung von Gewaltopfern respektvoll, sensibel, professionell, nichtdiskriminierend und mit vollständiger Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität behandelt werden.

Artikel 23. Zugang zu Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Jeder Mensch, dessen geschlechtliche Identität weiblich ist und der Opfer männlicher Gewalt ist, hat unter Bedingungen der Gleichbehandlung Zugang zu bestehenden Hilfseinrichtungen und Schutzmechanismen des Gesetzes 13/2007 vom 26. November zu umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt (Ley 13/2007, de 26 de noviembre, de medidas de prevención y protección integral contra la violencia de género, aprobada por el Parlamento de Andalucía).

ZUSATZBESTIMMUNGEN

Erste Zusatzbestimmung. Medizinische Versorgung hinsichtlich Transsexualität.

Im Rahmen des andalusischen Gesundheitssystems wird das Bestehen einer spezifischen hinsichtlich Transsexualität gewährleistet.

Zweite Zusatzbestimmung. Spezifische Handlungsrichtlinien für Fachkräfte.

Die Verwaltung der Junta de Andalucía erarbeitet und verbreitet spezifische Handlungsrichtlinien für alle Fachkräfte, die in die Entwicklung der Bestimmungen in diesem Gesetz eingebunden sind, insbesondere im Gesundheits-, Bildungs- und sozialen Bereich.

Dritte Zusatzbestimmung. Evaluierung der Anwendung des Gesetzes.

Entsprechend der vorschriftsmäßig festzulegenden Bestimmungen wird ein im Abstand von zwei Jahren erscheinender Bericht erstellt und an das Parlament von Andalusien übermittelt. Dieser gibt Aufschluss über die Gesamtheit der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des Prinzips der geschlechtlichen Selbstbestimmung, die durch das Ministerium erarbeitet werden, das für den Bereich der Gleichbehandlung zuständig ist und in Zusammenarbeit mit transsexuellen Personen und Einrichtungen, die diese vertreten, die Korrekturkriterien hinsichtlich der Zweckbestimmung dieses Gesetzes erarbeitet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erste Schlussbestimmung. Vorschriftsmäßige Entwicklung.

Der Regierungsrat der Junta de Andalucía hat die Befugnis, die für die Entwicklung und Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Zweite Schlussbestimmung. Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt (Boletín Oficial) der Junta de Andalucía in Kraft.

Das argentinische Gesetz 26.743 - deutsche Übersetzung

Anmerkung von ATME (18.12.2012):

Da das europäische Parlament in seiner Resolution vom 12.12.2012 auch dazu aufforderte, Gesetze an das argentinische Gesetz anzupassen, bzw. dementsprechend neue zu gestalten, veröffentlichen wir hier eine Übersetzung von ATME des argentinischen Gesetzes, ohne Gewähr auf Richtigkeit.

Die Übersetzung ist insbesondere deshalb schwierig, da sich das Gesetz teilweise auf argentinische Rechtsvorstellungen, bzw. Rechte bezieht, die es in dieser Form in Deutschland nicht gibt.

ART. 1 RECHT AUF GESCHLECHTSIDENTITÄT

Jede Person hat das Recht:

- a) auf Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität;
- b) auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Einklang mit ihrer Geschlechtsidentität;
- c) gemäß ihrer Geschlechtsidentität behandelt zu werden, insbesondere [hat jede Person das Recht] auf entsprechende, bei den jeweiligen Stellen registrierte Eintragungen in Bezug auf den/die Vornamen, das Aussehen und das Geschlecht, sowie in amtlichen Unterlagen zum Nachweis der Identität.

ART. 2 DEFINITION.

Unter Geschlechtsidentität wird das innere persönlich empfundene Gefühl der Zugehörigkeit eines jeden Menschen zu einem Geschlecht verstanden. Es kann, muss aber nicht, mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht, einschließlich der Wahrnehmung des eigenen Körpers, übereinstimmen. Das kann auch die Veränderung des Aussehens oder der Funktionen des Körpers durch medikamentöse, chirurgische oder andere Mittel beinhalten, wenn dieses auf freier Entscheidung beruht. Eingeschlossen sind auch andere geschlechtsspezifische Ausdrucksformen wie Kleidung, Art des Sprechens und Verhaltensweisen.

ART. 3 GELTUNGSBEREICH.

Jede Person kann die Korrektur des eingetragenen Geschlechts, des Vornamens und den Austausch des jeweiligen persönlichen Bildes beantragen, falls diese Angaben nicht mit der eigenen Wahrnehmung des Geschlechts übereinstimmen.

ART. 4 ANFORDERUNGEN.

[(1)] Alle Personen, die die Berichtigung ihres eingetragenen Geschlechts, Vornamens und Bildes auf der Grundlage dieses Gesetzes beantragen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis des Mindestalters von achtzehn (18) Jahren mit Ausnahme der Regelung in Artikel 5 dieses Gesetzes.
2. Vorlage ...
 - i. des Antrags auf Änderung der Eintragung der entsprechenden Identität in der Geburtsurkunde
 - ii. und des Personalausweises... beim Nationalen Personenstandsregister oder den entsprechenden untergeordneten Ämtern mit dem Verweis auf dieses Gesetz und unter Beibehaltung der ursprünglichen Ausweisnummer.
3. Nennung des neuen Vornamens, dessen Eintragung beantragt wird.

[(2)] In keinem Fall wird der Nachweis einer genitalen Operation oder irgend eines chirurgischen Eingriffes oder einer hormonellen Therapie oder anderen psychologischen oder medizinischen Behandlungen gefordert.

ART. 5 MINDERJÄHRIGE PERSONEN.

[(1)] Im Falle von Personen, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muss das in Artikel 4 dargelegte Antragsstellungsverfahren von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und mit der ausdrücklicher Zustimmung des/der Minderjährigen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Auffassungsvermögens [Anm.; wörtl.: wachsenden Fähigkeiten] und des Interesses des Kindes im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und dem Gesetz 26.061 über den umfassenden Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Minderjährige benötigen außerdem einen Rechtsbeistand [(Anwalt des

Minderjährigen)] in Übereinstimmung mit Artikel 27 des Gesetzes 26.061.

[(2)] Wird aus irgendeinem Grund das Einverständnis durch eine(n) der gesetzlichen Vertreter/innen des/der Minderjährigen verwehrt oder kann dieses nicht erzielt werden, so besteht die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, damit die entsprechenden Richter/innen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Auffassungsvermögens [(Anm.: wörtl.: wachsenden Fähigkeiten)] und des Interesses des Kindes und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und dem Gesetz 26.061 über den umfassenden Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen darüber entscheiden.

ART. 6 VERFAHREN.

[(1)] Sind die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 und 5 erfüllt, übermittelt der/die öffentliche Beamte/in die amtliche Mitteilung über die Änderung des Geschlechts und des Vornamens an das zuständige Standesamt, in dem die Geburtsurkunde ausgestellt wurde, wobei keine rechtlichen oder administrativen Verfahren erforderlich sind. Diese stellt daraufhin eine neue Geburtsurkunde entsprechend den Veränderungen und einen neuen Personalausweis mit der eingetragenen Änderung des Geschlechts und des neuen Vornamens aus. Jeder Bezug auf dieses Gesetz in der veränderten Geburtsurkunde und dem auf dieser Grundlage ausgestellten Personalausweis ist untersagt.

[(2)] Das im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehene Bearbeitungsverfahren zur Eintragsänderung ist kostenlos, persönlich und erfordert nicht die Einschaltung eines Vermittlers oder Rechtsanwalts.

ART. 7 AUSWIRKUNGEN.

[Wirksamkeit der Änderungen]

[(1)] Die Änderungen des Geschlechts und des/der Vornamen(s) im Rahmen dieses Gesetzes sind Dritten ab der amtlichen Eintragung gegenüber wirksam.

[Bestehende Rechtsansprüche]

[(2)] Die Eintragsänderung beeinträchtigt weder, die vor der Eintragung der Änderung bereits vorhandenen persönlichen Rechtsansprüche und -verpflichtungen des Betreffenden, noch solche aus familienrechtlichen, auf allen Ebenen und in unterschiedlichen Verhältnissen bestehenden Beziehungen. Diese bleiben unverändert, was auch die Adoption einschließt.

[Personalausweisnummer]

[(3)] Ausschlaggebend ist in jedem Falle die Personalausweisnummer, jedoch nicht der Vorname oder das Erscheinungsbild des/der Betroffenen.

ART. 8 [ERNEUTE ÄNDERUNG DES VORNAMENS ODER GESCHLECHTSEINTRAGES]

Sobald die Eintragsänderung in Übereinstimmung mit diesem Gesetz vorgenommen wurde, kann sie nur mit richterlicher Zustimmung erneut geändert werden.

ART. 9 VERTRAULICHKEIT.

[(1)] Auf die Originalgeburtsurkunde kann nur derjenige Zugriff nehmen, der dazu vom Inhaber, bzw. von der Inhaberin befugt ist oder über ein schriftliches und dazu berechtigendes Gerichtsurteil verfügt.

[(2)] Die Änderung der Eintragung des Geschlechts und des Vornamens wird in keinem Fall - es sei denn mit Erlaubnis des/der Betroffenen - öffentlich bekanntgegeben.

[(3)] Die Veröffentlichung in Zeitungen, auf die Artikel 17 des Gesetzes 18.248 Bezug nimmt, entfällt.

ART 10 MITTEILUNGEN.

Das Nationale Personenstandsregister informiert das Nationale Straffälligkeitsregister über die Änderung des Personalausweises, das zuständige Staatssekretariat für Wählererfassung zur Änderung des Wählerverzeichnisses und die alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Institutionen, eingeschlossen diejenigen mit möglichen Informationen über bestehende Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des/der Betroffenen.

ART. 11 RECHT AUF FREIE ENTFALTUNG DER PERSÖNLICHKEIT.

[Erwachsene]

[(1)] Jede Person über achtzehn (18) Jahre kann in Übereinstimmung mit Artikel 1 dieses Gesetzes und zur Gewährleistung des Genusses eines allgemeinen Gesundheitszustandes vollständige oder teilweise chirurgische Eingriffe bzw. hormonelle Behandlungen zur Anpassung des Körpers - einschließlich der Genitalien - an die selbst empfundene Geschlechtsidentität ohne Notwendigkeit einer richterlichen oder verwaltungsbehördlichen Genehmigung vornehmen lassen.

[(2)] Für eine hormonelle Behandlung ist es nicht nötig, die Bereitschaft zu vollständigen oder teilweisen chirurgischen Eingriffen zur Genitalangleichung zu erklären. In beiden Fällen ist allein die Einwilligung des/der Betreffenden nach erfolgter Aufklärung erforderlich.

[Minderjährige]

[(3)] Bei Minderjährigen gelten die Grundsätze und Voraussetzungen des Artikels 5 für die Einholung der Einwilligung nach erfolgter Aufklärung.

[(3)] Ungeachtet dessen, ist für den Fall eines vollständigen oder teilweisen chirurgischen Eingriffes außerdem die Zustimmung der zuständigen Justizbehörde jedes Gerichtsbezirks, die über das Auffassungsvermögen [(wörtl.: die wachsenden Fähigkeiten)] [des Kindes] und im Interesse des Kindes, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und dem Gesetz 26.061 über den umfassenden Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen wacht, notwendig. Die Justizbehörde muss ihre Entscheidung innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechzig (60) Tagen ab Antragstellung treffen.

[Das Gesundheitswesen]

[(3)] Die ausführenden Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, unabhängig davon, ob es sich um staatliche, private oder die des Teilbereichs der Krankenversicherungen handelt, müssen dauerhaft die von diesem Gesetz anerkannten Rechte gewährleisten.

[(4)] Alle in diesem Artikel vorgesehenen Gesundheitsleistungen bleiben im Plan Médico Obligatorio (Pflichtkrankenversicherung) oder dessen jeweiligem Ersatz entsprechend den Festlegungen der Ausführungsbehörde enthalten

ART. 12 WÜRDIGER UMGANG.

[(1)] Die von Menschen, insbesondere die von Kindern und Jugendlichen, angenommene Geschlechtsidentität muss respektiert werden, insbesondere dann, wenn diese einen anderen als den in ihrem Personalausweis angegebenen Vornamen benutzen.

[(2)] Allein auf ihr Bitten hin ist ihr angenommener Vorname bei Ladungen, Eintragungen, Akten, Anrufen und jedem anderen Vorgang oder Dienstleistung sowohl im öffentlichen wie im privaten

Bereich zu verwenden. Sollte die Art des Anliegens die Aufnahme der Daten aus dem Personalausweis notwendig machen, wird eine Methode angewandt, bei der die Initialen des Vornamens, der vollständige Familienname, das Geburtsdatum, sowie die Personalausweisnummer erfasst und mit dem, aus Gründen der Geschlechtsidentität ausgewählten, Vornamen auf Wunsch des/der Betroffenen ergänzt werden.

[(3)] In Fällen, in denen die Person in der Öffentlichkeit erwähnt wird, ist nur der ausgewählte Vorname zu verwenden, um auf diese Weise die angenommene Geschlechtsidentität zu respektieren.

ART. 13 ANWENDUNG.

[(1)] Alle Vorschriften, Regelungen oder Verfahren haben das Recht des Menschen auf seine Geschlechtsidentität zu respektieren.

[(2)] Keine Vorschriften, Regelungen oder Verfahren dürfen so ausgelegt werden, dass sie das Recht des Menschen auf die angenommene Geschlechtsidentität einschränken, begrenzen, ausschließen oder verbieten. Dabei sind die Grundsätze stets im Sinne einer gleichberechtigten Teilnahme [am öffentlichen Leben] auszulegen und anzuwenden.

ART. 14 [SCHLUSSBESTIMMUNG 1]

Absatz 4 des Artikels 19 des Gesetzes 17.132 wird aufgehoben.

ART. 15 [SCHLUSSBESTIMMUNG 2]

Es erfolgt Mitteilung an die Nationale Exekutivgewalt.